

Vorab per E-Mail: knill@knill.com

Mr.  
Oliver Knill  
34 School Street  
Arlington MA 02476  
U.S.A.

03.März 2003

Ravensburger AG ./ Knill + Knill  
Unser Zeichen: N-6718

Sehr geehrter Herr Knill,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18. Februar 2003, in dem Sie zu dem an die Knill + Knill Kommunikationsberatung gerichteten Schreiben vom 13. Februar 2003 Stellung nehmen. Ihre sämtlichen Ausführungen sind aus rechtlicher Sicht unerheblich und gehen an der Sache vorbei. Insbesondere verkennen Sie, dass angesichts der in Deutschland abrufbaren Internetseite, auf der die unautorisierte Verwendung des Kennzeichens MEMORY® erfolgte, die Kommunikationsberatung Knill + Knill für den Inhalt verantwortlich und somit Störer gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Deliktrechts - und somit auch des Kennzeichenrechts - ist. Denn als Störer haftet grundsätzlich und unabhängig von Art und Umfang eines eigenen Tatbeitrages jeder, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, wobei als Mitwirkung auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügt (BGH GRUR 1955, 97 - Constanze I; BGH GRUR 1999, 418 - Möbelklassiker).

Durch Ihre Ausführungen machen Sie weiter deutlich, dass Sie ganz offensichtlich mit Grundsätzen des Kennzeichenrechts nicht vertraut sind. Entgegen Ihren Ausführungen wird durch die für die Ravensburger AG eingetragene Marke nicht "gängiges Sprachvokabular" geschützt, sondern vielmehr die Kennzeichnung MEMORY® für u.a. Legekartenspiele. Wie Sie den aus dem Abmahnschreiben vom 13. Februar 2003 lediglich beispielhaft beigelegten Unterlagen entnehmen konnten, steht Ihre Auffassung in klarem Widerspruch zu der im Zusammenhang mit der Marke unserer Mandantschaft ergangenen Rechtsprechung sowie allgemeinen kennzeichnungsrechtlichen Erwägungen. Auch wurden im Rahmen des Markeneintragungsverfahrens keine Bedenken der Eintragungsbehörde geltend gemacht.

Nach § 14 Abs. 2 MarkenG ist die auf der Website [www.knill.com](http://www.knill.com) erfolgte Verwendung der Kennzeichnung "Bleuler Memory Spiel" verwechslungsfähig mit der bekannten Marke

MEMORY® der Ravensburger AG. Darüber hinaus rechtfertigt sich ein Unterlassungsanspruch auch aus § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), da Sie bzw. die Knill + Knill Kommunikationsberatung sich in unlauterer, gegen die guten Sitten verstoßender Weise an den guten Ruf der von der Ravensburger AG seit Jahrzehnten unter der Marke MEMORY® vertriebenen Legekartenspiele angelehnt und die unter kontinuierlichen Werbeanstrengungen aufgebaute unternehmerische Leistung entsprechend ausgenutzt haben. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass Sie bzw. die Knill + Knill Kommunikationsberatung sich dazu entschlossen haben, für ein Legekartenspiel die Kennzeichnung "Memory" und nicht eine Alternativkennzeichnung zu verwenden. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verwendung einer geschützten Marke als Gattungsbegriff ein Verstoß gegen § 1 UWG darstellt (OLG Hamburg WRP 1996, 215).

Darüber hinaus ist in der Rechtsprechung anerkannt, und hierauf hatten wir ausdrücklich hingewiesen, dass eine zu besorgende jederzeitige Wiederholung einer Verletzungshandlung nur durch die Abgabe einer uneingeschränkten, eindeutigen und unwiderruflichen Unterlassungserklärung unter Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe für den Fall zukünftiger Zuwiderhandlungen ausgeschlossen werden kann (BGH GRUR 1994, 304 - Zigarettenwerbung in Jugendzeitschriften; BGH GRUR 1990, 530 - Unterwerfung mit Fernschreiben; BGH GRUR 1994, 146 - Vertragsstrafenbemessung). Eine rechtsverbindliche Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung dient als Druckmittel zur Vermeidung weiterer zukünftiger Zuwiderhandlungen, so dass die Vertragsstrafe so hoch sein muss, dass sich ein Verstoß in Zukunft für den Verletzer nicht mehr lohnt. Bis zur Abgabe einer solchen Erklärung wird die Wiederholungsgefahr von der Rechtsprechung ausdrücklich vermutet und ein Rechtsschutzbedürfnis für die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche anerkannt. Die bloße Einstellung der Verletzungshandlung oder etwa die Abgabe einer nicht-vertragsstrafengesicherten Erklärung genügt deshalb zur Ausräumung dieser Wiederholungsgefahr nicht. Ein solcher Anspruch besteht unabhängig davon, ob Ihnen der markenrechtliche Schutz für die Kennzeichnung MEMORY® bekannt war.

Entgegen Ihrer Auffassung besteht auch nach ständiger Rechtsprechung eine Verpflichtung des Abgemahnten, die durch die Einschaltung unserer Sozietät entstandenen Gebühren nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu übernehmen (BGH GRUR 1970, 189 - Fotowettbewerb; BGH GRUR 1973, 384 - Goldene Armbänder; BGH GRUR 1984, 691 - Anwaltsabmahnung; BGH GRUR 1991, 550 - Zaunlasur). Ihre Auffassung, es handle sich bei dem Schreiben vom 13. Februar 2003 um einen "Serienmahnungsfall", ist unzutreffend und soll lediglich dazu dienen, sich den von der Rechtsordnung festgelegten Folgen eines rechtswidrigen Verhaltens zu entziehen. Anders als Sie in Ihrem Schreiben suggerieren, sind weder Sie noch die Knill + Knill Kommunikationsberatung "Opfer", sondern unstreitig Täter, die Anlass für das Schreiben vom 13. Februar 2003 gegeben haben.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft fordern wir Sie nochmals auf, die von dieser geltend gemachten Ansprüche bis zum

**17. März 2003**

anzuerkennen.

Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist müssen wir davon ausgehen, dass Sie trotz der durch Sie erfolgten Einstellung der Verletzungshandlung nicht endgültig eine Wiederholung für die Zukunft ausschließen wollen und deshalb Zweifel an der Ernsthaftigkeit bestehen bleiben, so dass eine erneute Verwendung der Bezeichnung "Memory" für Legekartenspiele in Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt weisen wir Sie darauf hin, dass grundsätzlich ein Schadenersatzanspruch seitens unserer Mandantschaft besteht und sich eine konkrete Berechnung in der Weise herbeiführen lässt, dass unter Berücksichtigung der Anzahl der Zugriffe auf das jeweilige unter der Kennzeichnung "Bleuler Memory Spiel" im Netz eingestellte Spiel eine Pauschallizenzgebühr gezahlt wird. Darüber hinaus ist angesichts der Bekanntheit der Marke MEMORY®, vergleichbar mit Aspirin® oder Plexiglas® anzunehmen, dass der so genannte "Marktverwirrungsschaden" höher als der Schaden im Wege einer Lizenzanalogie nach der vorstehend kurz skizzierten Berechnungsmethode ausfällt. Bei dem Marktverwirrungsschaden handelt es sich um den Schaden, der durch die Zuordnungsverwirrung und Rufschädigung durch die Verwendung einer Marke als Gattungsbegriff entsteht. In der Rechtsprechung wird die Berechnung eines Marktverwirrungsschadens zum Teil danach ausgerichtet, welche Kosten anfallen würden, die zur Beseitigung des Schadens für den Missbrauch einer Marke als Gattungsbegriff aufzuwenden wären. In der Vergangenheit wurden in mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Fällen pauschale Schadenersatzbeträge in Höhe von € 5.000,-- bis € 10.000,--, in Einzelfällen weit darüber hinaus liegende Beträge zugestanden.

Da unsere Mandantin jedoch grundsätzlich nicht an einer gerichtlichen Auseinandersetzung interessiert ist, hat sie uns im vorliegenden Fall gebeten, ihre Bereitschaft zu signalisieren, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hierzu, von der Durchsetzung der Auskunft- und Schadenersatzansprüche abzusehen, sollte die strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bis zu vorgenanntem Zeitpunkt abgegeben werden.

Sollte eine kurzfristige Beilegung der Angelegenheit nicht möglich sein, werden wir unserer Mandantschaft empfehlen, ihre Ansprüche gerichtlich durchzusetzen und hierbei auch Auskunfts- und Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Hierdurch entstehen weitere nicht unerhebliche Kosten, die von Ihnen bzw. der Knill + Knill Kommunikationsberatung zu tragen sind. Vor dem Hintergrund, dass die Knill + Knill Kommunikationsberatung Adressat unseres Schreibens vom 13. Februar 2003 war und diese auch für den rechtsverletzenden Inhalt der Website verantwortlich ist, erlauben wir uns, dieses Schreiben in Kopie an die Knill + Knill Kommunikationsberatung zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Kunze  
Rechtsanwalt

Dipl.-Phys. Rainer Röthinger  
Patentanwalt  
(in Abwesenheit von  
Dr. A. Beyer)

cc: Knill + Knill Kommunikationsberatung, Telefax: 0041-52 659 1111

5082